

A m t s b l a t t

Kreisstadt



Steinfurt

Ausgegeben am: 19. April 2012

Nr.: 09/2012

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
23	16.04.2012	Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ - 6. Änderung – der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Rechtsverbindlichkeit	77-80

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ - 6. Änderung - der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt

hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 01.03.2012 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ bezieht sich auf die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 30, Flurstücke 541, 584, 585, 775 und 776 und hat folgenden Inhalt:

Die Festsetzung Gewerbegebiet wird für die Grundstücke Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 30, Flurstücke 541, 584, 775 und 776 geändert in Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO. Für das Grundstück Gemarkung Burgsteinfurt, Flur 30, Flurstücke 585 wird die Festsetzung Gewerbegebiet geändert in Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Die Nutzungen Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind auszuschließen.

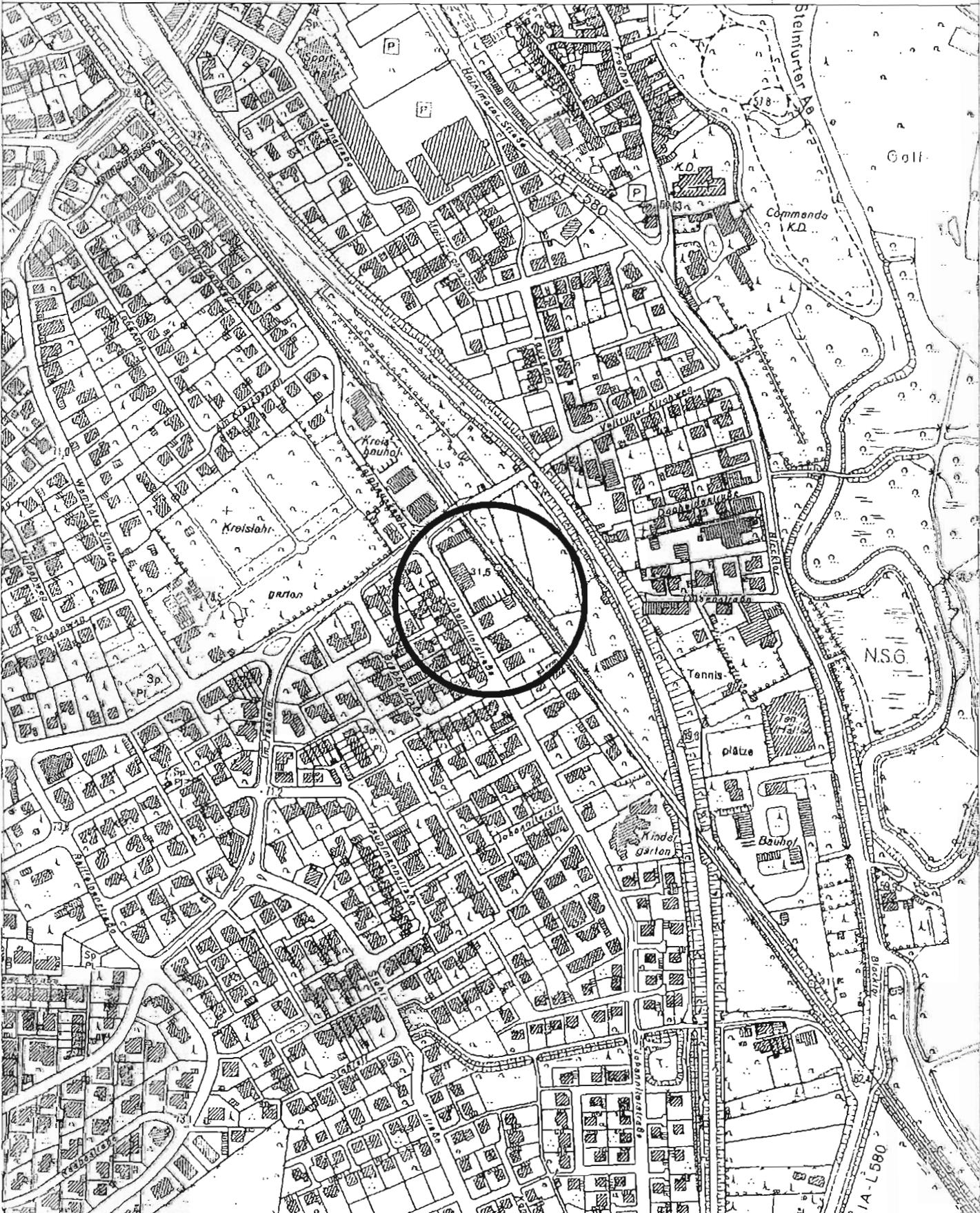
*Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung greifen die Festsetzungen des beigefügten Planentwurfes auf.**

*Anlage zum Originalprotokoll der Ratssitzung vom 03.02.2010

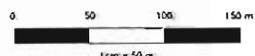
Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)

Eine örtliche Überprüfung des Gebäudebestandes hat nicht stattgefunden



M 1 : 5000



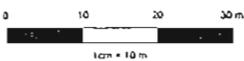
Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.





Bebauungsplan Nr. 28
 „südlich des Kreislehgartens“
 6. Änderung
 - Geltungsbereich -

M 1 : 1000



Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
 Vervielfältigungen für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren
 Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung.



Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GV NRW S. 685), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2011 (GV NRW S. 685) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert am 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. 02.09.2009 GV NRW S. 481) und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „südlich des Kreislehrgartens“ gem. § 13a BauGB rechtsverbindlich.

Steinfurt, 16. April 2012
Az.: III/61-26-09/AS-jo



(Hoge)
Bürgermeister